

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) bei der Steuerverwaltung Schwyz

Schwyz, 16.10.2020, Version 1.4, die FAQs werden laufend nachgeführt

1 Übersicht der Massnahmen

Aufhebung Regelung für Statusgesellschaften	Ja
Senkung Gewinnsteuersatz	Ja; Steuersatz 1.95%, Bsp. Gemeinde Freienbach: effektive Steuerbelastung 11.78% (Kanton und Bund)
Senkung Minimalsteuersatz (Kapitalsteuer); Einsatzmodell, Anrechnung Gewinnsteuer an Minimalsteuer (Kapitalsteuer)	Ja; Steuersatz 0.03 ‰, Bsp.: Gemeinde Freienbach: nominal 0.075‰
Sondersteuer neurechtlicher Step-up (auf realisierten stillen Reserven und Goodwill)	Ja; Steuersatz 0.4% (einfache Steuer)
Einführung Patentbox	Ja; Maximum 90%
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	Ja; Maximum 50%
Entlastungsbegrenzung	Ja; Maximum 70%
Abzug für Eigenfinanzierung	Nein; für Hochsteuerkantone
Erhöhung Dividendenbesteuerung	Kanton: 50% (wie bisher) Bund: auf 70%
Anpassung Kapitaleinlageprinzip	Ja
Step-up bei Zuzug aus dem Ausland und Beendigung Steuerbefreiung	Ja; Abschreibungsdauer der aufgedeckten stillen Reserven 10 Jahre
Finanzieller Ausgleich für Bezirke/Gde/KG	Ja

2 Statuswechsel altrechtlich (altrechtlicher Step-up)

Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Systemwechsel: Eintritt in oder Austritt aus priv. Status - Zuzug aus dem Ausland; gem. ESTV (noch) nicht zulässig
Vorgehen	Gewinnsteuerunwirksame Bildung einer als Gewinn versteuerten stillen Reserve
Minimalsteuer (Kapitalsteuer)	Aufgedeckte stille Reserven sind Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals
Umfang	Anteil der stillen Reserven inkl. Goodwill, der zwischen Anfang und Ende des privilegierten Status entstanden ist
Zeitpunkt	Spätestens am Ende der letzten Steuerperiode vor Inkrafttreten der STAF (mit Einreichung der Steuererklärung 2019)

Festlegung	Im Veranlagungsverfahren oder besser per Steuervorbescheid (Ruling)
Umsetzung	Ordentliche Besteuerung nach Inkrafttreten der STAF, aber Möglichkeit der Abschreibung der in der Steuerbilanz aufgedeckten stillen Reserven inkl. Goodwill
Abschreibungsdauer der aufgedeckten stillen Reserven inkl. Goodwill	Fünf Jahre; die Abschreibungen reduzieren das steuerbare Eigenkapital
Verlustvortrag	Keine Verlustvorträge aus diesen Abschreibungen
Mindestbesteuerung	30% des Gewinnes (Entlastungsbegrenzung)

3 Statuswechsel neurechtlich (Sondersatzmethode, Zweisatzmodell)

Anwendung	Wegfall privilegierter Steuerstatus (Holding-, Domicil- oder gemischte Gesellschaft)
Vorgehen	Feststellungsverfügung der Steuerverwaltung betreffend Höhe der aufgedeckten stillen Reserven inkl. Goodwill
Minimalsteuer (Kapitalsteuer)	Keine Anrechnung der aufgedeckten stillen Reserven beim steuerbaren Kapital
Umfang	Teil der stillen Reserven inkl. Goodwill, der zwischen Anfang und Ende des privilegierten Status entstanden ist
Zeitpunkt	Mit Einreichung der Steuererklärung 2019
Umsetzung	Aufteilung des handelsrechtlichen Gewinnes nach Inkrafttreten der STAF in zwei Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Ordentlicher Steuersatz für Gewinne, die auch früher ordentlich besteuert worden wären - Gesonderte Besteuerung (Sondersatz 0.4%, einfache Steuer) von Gewinnen, die auf der Realisation von aufgedeckten stillen Reserven inkl. Goodwill basieren (Abschreibungen)
Abschreibungsdauer (Sondersatzdauer)	Fünf Jahre

4 Step-up bei Holdinggesellschaften

Immobilien	Nein
Wertschriften (Beteiligung < 10%)	Ja; Aufwertung auf Verkehrswert, kantonal versteuerte stille Reserven
Übrige Aktiven	Ja; Aufwertung auf Verkehrswert, kantonal versteuerte stille Reserven

Beteiligungen $\geq 10\%$	
- Verkehrswert > Gestehungskosten	Ja; im Umfang der Differenz Gestehungskosten-Gewinnsteuerwert
- Verkehrswert < Gestehungskosten	Herabsetzung der Gestehungskosten auf den Verkehrswert
- Bei künftiger Veräusserung	Beteiligungsabzug auf Differenz Gestehungskosten – Veräusserungserlös
Verlustverrechnung	Nein; weil steuerunwirksame Aufdeckung stiller Reserven

5 Step-up bei gemischten Gesellschaften und Domizilgesellschaften

Auslandbezogene Aktivitäten	Ja; im Umfang der steuerfreien Quote
Immaterialgüterrechte	Ja
Inlandbezogene Aktivitäten / Immobilien	Nein
Beteiligungen $\geq 10\%$	
- Verkehrswert > Gestehungskosten	Ja; im Umfang der Differenz Gestehungskosten-Gewinnsteuerwert
- Verkehrswert < Gestehungskosten	Herabsetzung der Gestehungskosten auf den Verkehrswert
- Bei künftiger Veräusserung	Beteiligungsabzug auf Differenz Gestehungskosten – Veräusserungserlös
Verlustverrechnung	Ja; jedoch nur im Umfang der bisherigen steuerfreien Quote

6 FAQ's zum Step-up

Fragen	Antworten
Frage 1 Besteht eine Möglichkeit, freiwillig in das ordentliche Steuerregime zu wechseln und weiterhin vom reduzierten Minimalsteuersatz (Kapitalsteuer) zu profitieren, bevor die Steuerreform in Kraft tritt?	Ja; eine Steuerprivilegierung kann – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – für Gewinn <u>und</u> Eigenkapital, aber ab dem Steuerjahr 2018 auch bloss für das Eigenkapital beantragt werden.
Frage 2 Bis zu welchem Zeitpunkt kann / muss der Antrag für den Step-up beim Statuswechsel der Steuerverwaltung eingereicht werden?	Der Antrag muss spätestens mit der Steuererklärung 2019 bei der Steuerverwaltung eingereicht werden.
Frage 3 Welche Bewertungsmethoden sind für die Bestimmung des Unternehmenswertes anzuwenden?	Für den Step-up im Rahmen der STAF wird zugunsten der Steuerpflichtigen die Praktikermethode gemäss Kreisschreiben 28 $[(2x \text{ EW} + 1 x \text{ SW}) : 3 = \text{UW}]$ akzeptiert. Kann die Gesellschaft begründet darlegen, dass aufgrund branchen- oder unternehmensspezifischer Faktoren eine andere Bewertungsmethode (DCF etc.) ein aussagekräftigeres Resultat ergeben würde, so kann diese von der Steuerverwaltung zugelassen werden.

<p>Frage 4 Wie hoch ist der Kapitalisierungszinsfuss zur Ermittlung des Ertragswertes?</p>	<p>Für die Steuerperiode 2019 7% gemäss Kreisschreiben 28 Ziff. 10 bzw. Kursliste ESTV S. 2.</p>
<p>Frage 5 Wie viele Jahre beträgt die Abschreibungsdauer?</p>	<p>Sowohl beim Alt- wie auch beim neurechtlichen Step-up beträgt die Abschreibungsdauer fünf Jahre.</p>
<p>Frage 6 Muss linear (zu gleichen Teilen) abgeschrieben werden oder kann die Höhe der jährlichen Abschreibungen dem jeweiligen Geschäftsergebnis angepasst werden?</p>	<p>Es ist keine lineare Abschreibung vorgeschrieben.</p>
<p>Frage 7 Wie sind allenfalls bestehende Verlustvorträge zu berücksichtigen?</p>	<p>Bei Holdinggesellschaften ist die Besteuerung in der Regel kantonal Null (Ausnahme: inländische Immobilien), weshalb auch kein Verlustvortrag zulässig ist. Bei Domizil- und gemischten Gesellschaften entspricht der Verlustvortrag der steuerbaren Quote.</p>
<p>Frage 8 Sind die aufgedeckten stillen Reserven im Zusammenhang mit dem altrechtlichen Statuswechsel Bestandteil des steuerbaren Kapitals?</p>	<p>Ja; die Steuerbilanz ist Grundlage für die Minimalsteuer (Kapitalsteuer). Der Kanton Schwyz kennt jedoch die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Minimalsteuer (Kapitalsteuer).</p>
<p>Frage 9 Ist es zulässig, Zweisatzmodell und altrechtlicher Step-up zu kombinieren, um zum Beispiel nach fünf Jahren vom Zweisatzmodell zum altrechtlichen Step-up zu wechseln?</p>	<p>Nein; die Gesellschaft muss sich für ein Modell entscheiden.</p>
<p>Frage 10 Ist es möglich, beim altrechtlichen Step-up vor Ablauf der Fünfjahresfrist den ganzen Goodwill abzuschreiben, so dass ein Verlust entsteht, welcher dann bis maximal sieben Jahre anrechenbar bleibt und auf diese Weise die Fünfjahresfrist «künstlich» verlängert werden kann?</p>	<p>Nein; aus Goodwillabschreibungen kann kein Verlustvortrag entstehen. Überdies wäre ein solches Vorgehen als Steuerumgehung zu qualifizieren.</p>
<p>Frage 11 (Änderung gegenüber Version 1.1) Eine Holding ist u.a. Eigentümerin von börsenkotierten Wertschriften, deren aktueller Kurs markant höher liegt als der Einstandspreis (Buchwert). Die Wertschriften wurden stets nach dem Gestehungskostenprinzip (Anschaffungswertprinzip) geführt. Ist ein Step-up und die Weiterführung des Gestehungskostenprinzips zulässig?</p>	<p>Die Wertschriften können per 31.12.2019 handelsrechtlich auf den Verkehrswert aufgewertet werden. Dies ist kantonal steuerfrei. Bei der direkten Bundessteuer hingegen hat dies eine Besteuerung zur Folge. Alternativ können die Wertschriften lediglich kantonal in der Steuerbilanz aufgewertet werden.</p> <p><i>Die aufgedeckten stillen Reserven können – zusammen mit den übrigen aufgedeckten Reserven – in den nächsten fünf Jahren zu Lasten der zukünftigen Jahresgewinne entsteuert (altrechtlicher Step-up) oder mit dem Sondersatz abgerechnet werden (Zweisatzmodell). Ein allfälliger Restbetrag an aufgedeckten stillen Reserven per 31.12.2024 verfällt.*</i></p>

<p>Frage 11 (Fortsetzung)</p>	<p><i>*Praxisänderung gegenüber der Version 1.1 vom 18.07.2019, ersetzter und nicht mehr gültiger Text: Falls in den nächsten 5 Jahren jedoch keine bzw. keine vollständige Abschreibung der Wertschriften erforderlich ist, verfällt der (noch bestehende) aufgewertete Betrag per 31.12.2024.</i></p>
<p>Frage 12 Besteuerung wieder eingebrachte Abschreibungen: Unter dem bisherigen Steuerstatus der Domicilgesellschaft, der gemischten Gesellschaft und der Holdinggesellschaft waren Aufwertungen und Abwertungen von Beteiligungen bei den kantonalen Steuern nicht relevant, d.h. sie wurden in der Spartenrechnung unter der Rubrik «Beteiligungen» aufgeführt, da die Beteiligungen die Vorgaben des § 74 Abs. 1 StG erfüllten. Beispiel: Der Verkehrswert der X. – Aktien ist unter den Einstandswert von 200 auf 120 gefallen. Dieser Verlust war somit nicht steuerwirksam. Was bedeutet diese Abschreibung im Hinblick auf einen künftigen Verkaufsgewinn betr. Beteiligungsabzug?</p>	<p>Abschreibungen auf qualifizierten Beteiligungen fielen kantonal ins Leere. Aufgrund des Gebotes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dürfen deshalb diese Abschreibungen im steuerfreien Bereich nicht zu einer zukünftigen Kürzung des Beteiligungsabzugs führen. Der Statuswechsel kann konzeptionell mit einem Eintritt in die Steuerpflicht infolge Sitzverlegung in die Schweiz verglichen werden. Für die Gestehungskosten beginnt eine neue Zeitrechnung. In unserem Beispiel sinken auch die Gestehungskosten auf den tieferen Verkehrswert von 120. Bei einer späteren Veräusserung der Beteiligung für 300 würde entsprechend der volle Kapitalgewinn von 180 für den Beteiligungsabzug qualifizieren.</p>
<p>Frage 13 Die A. AG schliesst ihr Geschäftsjahr jeweils per 30. September ab. Kann sie das Geschäftsjahr auf den 31.12.2019 verlängern, um möglichst lange von der privilegierten Besteuerung profitieren zu können?</p>	<p>Ja, sofern die Verlängerung des Geschäftsjahres auch zivilrechtlich (Statuten) erfolgt und der Bilanzstichtag 31.12. für die zukünftigen Geschäftsabschlüsse beibehalten wird.</p>
<p>Frage 14 Durch die Entlastungsbegrenzung von 70 % fällt bei der A. AG beim altrechtlichen Step-up ein Teil der Abschreibungen auf den vorgängig aufgedeckten stillen Reserven steuerlich ins Leere. Können die nicht genutzten Abschreibungen auf die Folgeperiode(n) übertragen werden?</p>	<p>Ja, die Steuerverwaltung Schwyz verlangt keine linearen Abschreibungen. Somit können nicht genutzte Abschreibungen auf das nächste Jahr übertragen werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2024 d.h. max. fünf Jahre.</p>
<p>Frage 15 Wird beim neurechtlichen Statuswechsel (Sondersatzmodell) mit einem handelsrechtlich ausgewiesenen Jahresverlust (ab Jahr 2020) die Entsteuerung der aufgedeckten stillen Reserven trotzdem steuerpflichtig vorgenommen?</p>	<p>Nein. Sofern ein Verlust ausgewiesen wird, ergibt sich keine Besteuerung, auch nicht beim Sondersatz. Der Bestand der aufgedeckten stillen Reserven bleibt erhalten und kann auf die nächste Steuerperiode übertragen werden (Verfall per 31.12.2024).</p>
<p>Frage 16 Kann beim neurechtlichen Statuswechsel (Sondersatzmodell) innerhalb der 5 Jahresfrist (2020-2024) der Betrag der aufgedeckten stillen Reserven mit einem Betrag, welcher den handelsrechtlichen Reingewinn übersteigt, abgeschrieben werden und der dadurch resultierenden Verlust mit dem Gewinn des Folgejahres verrechnet werden?</p>	<p>Nein, vgl. Antwort zu Frage 10.</p>

<p>Frage 17 Stille Reserven auf Beteiligungen $\geq 10\%$ können nur bis zu den Gestehungskosten aufgedeckt werden, weil der Wertzuwachsgegninn dem Beteiligungsabzug unterliegt. Was geschieht, wenn nach dem 01.01.2020 ein Beteiligungsanteil von lediglich 8% mit Gewinn verkauft wird. Dieser Kapitalgegninn qualifiziert nicht für den Beteiligungsabzug, da kleiner als 10%.</p>	<p>In dieser speziellen Konstellation kann für die kantonalen Steuern auf Antrag der Kapitalgegninn auf die Differenz Verkaufspreis abzüglich Verkehrswert per 31.12.2019 reduziert werden.</p>
<p>Frage 18 Eine gemischte Gesellschaft weist einen Spartenanteil Ausland von 100% aus. Kann bei der Entsteuerung der stillen Reserven ab dem Jahr 2020 der ganze Anteil dem Sondersatz zugewiesen werden?</p>	<p>Nein. Bei einer gemischten Gesellschaft wurde die Sparte Ausland bis zum 31.12.2019 mit einer Quote von 15% besteuert. Bei der Besteuerung ab 01.01.2020 wird 15% des Jahresgegninn zum ordentlichen Satz besteuert, 85% zum Sondersatz.</p>
<p>Frage 19 Eine Holdinggesellschaft muss ein Darlehen an einen unabhängigen Dritten gemäss Anweisung der Revisionsstelle vor dem Statuswechsel wertberichtigen. Im Jahr 2022 wird der Darlehensbetrag wider Erwarten zurückgezahlt. Die Rückzahlung qualifiziert als steuerbarer ausserordentlicher Ertrag, die Wertberichtigung vor Statuswechsel ist - infolge des Holdingprivilegs - steuerunwirksam. Ist eine Korrektur möglich?</p>	<p>Nein. Im Zeitpunkt des Statuswechsels war die spätere Rückzahlung des Darlehens nicht absehbar. Massgebend ist die Bewertung per Statuswechsel. Daher kann keine Korrektur des steuerbaren ausserordentlichen Ertrags erfolgen.</p>
<p>Frage 20 Eine Holdinggesellschaft schreibt ihr Aktivdarlehen an die sanierungsbedürftige Tochtergesellschaft vor Statuswechsel ab. Es handelt sich um einen Forderungsverzicht (Sanierungszuschuss an die Tochtergesellschaft). Wider Erwarten erholt sich die Finanzlage der Tochtergesellschaft nach Statuswechsel und der Beteiligungswert steigt. Kann eine Korrektur der dannzumal steuerunwirksamen Darlehensabschreibung erfolgen?</p>	<p>Nein. Eine Korrektur ist nicht notwendig. Der Forderungsverzicht wird in der Steuerbilanz auf dem Beteiligungskonto aktiviert (unechter Sanierungsertrag, Erhöhung der Gestehungskosten). Der erhöhte Beteiligungsbuchwert wird anschliessend bis auf den Verkehrswert wertberichtigt. Damit sinken auch die Gestehungskosten per Statuswechsel auf den tieferen Verkehrswert der Beteiligung.</p>
<p>Frage 21 Eine Holdinggesellschaft bilanziert per 31.12.2019 ein Euro-Aktivdarlehen mit einem Buchwert per 31.12.2019 von CHF 1'080'000. Infolge Anstieg des Eurokurses per 31.12.2019 auf CHF 1.13 hat das Darlehen einen Verkehrswert von CHF 1'130'000.-. Können die stillen Reserven von CHF 50'000.- aufgedeckt werden?</p>	<p>Ja. Es handelt sich hier um Zwangsreserven. Eine handelsrechtliche Aufdeckung ist infolge des Anschaffungswertprinzips per 31.12.2019 nicht möglich. In der Steuerbilanz per 31.12.2019 kann die stille Reserve bei den kantonalen Steuern jedoch steuerunwirksam aufgedeckt werden.</p>

<p>Frage 22 Eine Gesellschaft, die sich für die Sondersatzmethode entschieden hat, weist folgende Zahlen aus:</p> <table border="0"> <tr> <td>Handelsrechtl. Verlust 2019:</td> <td>- 10</td> </tr> <tr> <td>Handelsrechtl. Gewinn 2020:</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Überabzug F&E 2020:</td> <td>- 1.3</td> </tr> <tr> <td>Stille Reserven per 31.12.2019, durch Verfügung bestätigt:</td> <td>40</td> </tr> </table> <p>Spartenrechnung \emptyset letzte 3 Jahre: Nur Auslandgewinne, steuerfreie Quote: 85%</p> <p>Wie erfolgt die Besteuerung des Gewinns 2020?</p>	Handelsrechtl. Verlust 2019:	- 10	Handelsrechtl. Gewinn 2020:	10	Überabzug F&E 2020:	- 1.3	Stille Reserven per 31.12.2019, durch Verfügung bestätigt:	40	<p>In erster Priorität wird der Verlustvortrag subtrahiert und danach greifen die Entlastungsmassnahmen, welche im Verhältnis der Quote zum ordentlichen Satz / Sondersatz besteuert werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Handelsrechtl. Gewinn 2020:</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>- Verlustvortrag</td> <td>- 1.5 (15% v. 10)</td> </tr> <tr> <td>= Zwischenergebnis</td> <td>8.5</td> </tr> <tr> <td>- Überabzug F&E</td> <td>- 1.3</td> </tr> <tr> <td>= Steuerbarer Gewinn</td> <td>7.2</td> </tr> <tr> <td>Davon zum ordentl. Satz:</td> <td>1.08 (15%)</td> </tr> <tr> <td>Davon zum Sondersatz</td> <td>6.12 (85%)</td> </tr> <tr> <td>Bestand st. Res. 31.12.20:</td> <td>33.88 (40-6.12)</td> </tr> </table>	Handelsrechtl. Gewinn 2020:	10	- Verlustvortrag	- 1.5 (15% v. 10)	= Zwischenergebnis	8.5	- Überabzug F&E	- 1.3	= Steuerbarer Gewinn	7.2	Davon zum ordentl. Satz:	1.08 (15%)	Davon zum Sondersatz	6.12 (85%)	Bestand st. Res. 31.12.20:	33.88 (40-6.12)
Handelsrechtl. Verlust 2019:	- 10																								
Handelsrechtl. Gewinn 2020:	10																								
Überabzug F&E 2020:	- 1.3																								
Stille Reserven per 31.12.2019, durch Verfügung bestätigt:	40																								
Handelsrechtl. Gewinn 2020:	10																								
- Verlustvortrag	- 1.5 (15% v. 10)																								
= Zwischenergebnis	8.5																								
- Überabzug F&E	- 1.3																								
= Steuerbarer Gewinn	7.2																								
Davon zum ordentl. Satz:	1.08 (15%)																								
Davon zum Sondersatz	6.12 (85%)																								
Bestand st. Res. 31.12.20:	33.88 (40-6.12)																								
<p>Frage 23 Die A-AG, welche bislang als gemischte Gesellschaft besteuert wurde, kann beim Statuswechsel per 31.12.19 CHF 10 Mio. stille Reserven aufdecken. Ab 01.01.2020 wird die A-AG einen jährlichen Gewinn von CHF 1 Mio. ausweisen. Per 31.12.2020 fusioniert die A-AG mit ihrer Schwestergesellschaft B-AG, die bislang ordentlich besteuert worden ist und einen jährlichen Gewinn von 4 Mio. ausweist, zur AB-AG.</p> <p>Können die aufgedeckten stillen Reserven von CHF 10 Mio. bis am 31.12.2024 vollständig in Abzug gebracht werden (altrechtlicher Step-up) oder mit dem Sondersatz entsteuert werden (Sondersatzmethode)?</p>	<p>Nein. Die B-AG war bislang ordentlich besteuert. Es ist nicht die Idee des Gesetzgebers, dass vormals ordentlich besteuerte Gesellschaften ab 01.01.2020 privilegiert besteuert werden können. Dies wäre aber der Fall, da bei der A-AG ohne Fusion ein Teil der aufgedeckten stillen Reserven per 31.12.2024 verfallen würde. Nur mit der Fusion können diese genutzt werden.</p> <p>Lösung: Ab 2021 können die stillen Reserven der AB AG jährlich nur noch in der Höhe von 1/5 des Gewinns der AB AG reduziert werden. Das Verhältnis 1/5 wird aufgrund der letzten Gewinne der beiden Gesellschaften vor Fusion festgelegt und gilt bis zum 31.12.2024.</p>																								
<p>Frage 24 Die Holdinggesellschaft M AG hält 100% an ihrer Tochtergesellschaft T AG. Gestehungskosten T AG bei M AG: 100 Buchwert T AG bei M AG: 50 Gewinnsteuerwert T-AG bei M AG: 50 Verkehrswert T AG: 50 Die Abschreibung von 50 war geschäftsmässig begründet.</p> <p>Im Jahr 2020 erholt sich der Verkehrswert der T AG und beträgt wieder 100. Was geschieht bei den kantonalen Steuern resp. bei der direkten Bundessteuer bei der M AG, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A) die Beteiligung im Abschluss 2020 um 50 aufgewertet wird? - B) die Beteiligung im Abschluss 2020 nicht aufgewertet wird? 	<p>A) Aufwertung von 50 im Abschluss</p> <p><u>Kantonale Steuern + direkte Bundessteuer</u> Die Aufwertung von 50 wird im Abschluss als Ertrag ausgewiesen und besteuert, kein Beteiligungsabzug, da Aufwertungen nicht für den Beteiligungsabzug qualifizieren.</p> <p>B) Keine Aufwertung von 50 im Abschluss</p> <p><u>Kantonale Steuern</u> Es erfolgt keine steuerliche Aufrechnung von 50, weil die Gestehungskosten per 31.12.2019 bei den kantonalen Steuern auf 50 reduziert worden sind.</p>																								

<p>Frage 24 (Fortsetzung)</p>	<p><u>Direkte Bundessteuer</u> Bei der direkten Bundessteuer erfolgt eine Aufrechnung von 50 nach DBG 62,4, da die ehemalige Abschreibung von 50 per 31.12.2020 nicht mehr geschäftsmässig begründet ist. Kein Beteiligungsabzug, da Aufwertungen nicht für den Beteiligungsabzug qualifizieren.</p>
<p>Frage 25 neu Beteiligungsabzug bei der Sondersatzmethode: Reingewinn 2020 CHF 1'000'000 Nettobeteiligungsertrag CHF 250'000* davon Anteil Sondersatz: CHF 850'000 davon Anteil ordentlicher Satz: CHF 150'000</p> <p>*im Reingewinn von CHF 1'000'000 enthalten</p> <p>Wie wird der Beteiligungsabzug berechnet?</p>	<p>Der Beteiligungsabzug beträgt 25% und wird auf beiden Gewinnanteilen (Gewinnanteil zum ordentlichen Satz CHF 150'000.- und Gewinnanteil zum Sondersatz CHF 850'000) gewährt.</p>
<p>Frage 26 neu Beteiligungsabzug beim altrechtlichen Step-up: Reingewinn 2020 CHF 1'000'000 Nettobeteiligungsertrag CHF 250'000* Abschreibung aufg.st. Res. CHF 525'000 Steuerbarer Reingewinn CHF 475'000</p> <p>*im Reingewinn von CHF 1'000'000 enthalten</p> <p>Wie wird der Beteiligungsabzug berechnet?</p>	<p>Die Basis für den Beteiligungsabzug bildet der steuerbare Reingewinn (nach Abzug der Entlastungsmassnahmen). Berechnung: $100 : 475'000 \times 250'000 = 52.632\%$</p>
<p>Frage 27 neu Wird beim Statuswechsel einer Holdinggesellschaft, einer Domizilgesellschaft oder einer gemischten Gesellschaft eine Aufdeckung stiller Reserven (und oder Goodwill) auf dem reinen Finanzierungsteil (Finanzierungssparte) zugelassen?</p>	<p>Nein. Auf den Darlehen sind keine stillen Reserven vorhanden, welche eine Aufdeckung rechtfertigen würde.</p>
<p>Frage 28 neu Eine Holdinggesellschaft hat als Nebenzweck Management Fees von der operativen Tochtergesellschaft vereinnahmt. Ist in diesem Zusammenhang die Aufdeckung eines Goodwills möglich?</p>	<p>Nein. Die Führung von Tochtergesellschaften war bei Holdinggesellschaften nur dann zulässig, wenn diese im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig war, ansonsten wäre das Holdingprivileg wegen Geschäftsaktivitäten verweigert worden. Infolge Geringfügigkeit und dem Vorliegen einer reinen Hilfstätigkeit im Konzern ist keine Aufdeckung eines Goodwills möglich.</p>

<p>Frage 29 neu Sitzverlegung einer ehemaligen gemischten Gesellschaft per 01.01.2021 in den Kanton Schwyz. Die Aufdeckung des Goodwills per 31.12.2019, die Methodenwahl der Aufdeckungsmethode (altrechtlicher Step-up) und die Entsteuerung des Goodwills während maximal 10 Jahren wurde mit dem Wegzugskanton in einem Steuervorbescheid festgelegt. Wird dieser Steuervorbescheid von der Steuerverwaltung Schwyz akzeptiert?</p>	<p>Die Höhe der aufgedeckten stillen Reserven, des Goodwills, die Methodenwahl (altrechtlicher Step-up), sowie der Restbetrag der stillen Reserven (und oder des Goodwills) per 31.12.2020 werden von der Steuerverwaltung Schwyz übernommen und weitergeführt. Die im Wegzugskanton geltende Bestimmung der Abschreibungsdauer des Goodwills während maximal 10 Jahren bei der Aufdeckungsmethode (altrechtlicher Step-up) kann nicht übernommen werden. Der Kanton Schwyz kennt bei der Aufdeckungsmethode (altrechtlicher Step-up) eine maximale Abschreibungsdauer von fünf Jahren. Ein Restbetrag an aufgedeckten stillen Reserven / Goodwill verfällt spätestens am 31.12.2024.</p>
--	---

7 FAQs zur Patentbox

Fragen	Antworten
<p>Frage 1 Entry-Tax: Erfolgt bei Eintritt in die Patentbox eine Besteuerung der gesamten aufgedeckten F & E Abzüge mit dem ordentlichen Gewinnsteuersatz?</p>	<p>Nein; der Kanton Schwyz kennt die Verrechnungslösung. Eine ermässigte Besteuerung des Reingewinnes aus Patenten erfolgt somit nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox, jedoch erst, soweit der Reingewinn aus Patenten den F & E Aufwand für diese Rechte übersteigt.</p>
<p>Frage 2 Patentierbare Software: Muss eine Software, welche die Voraussetzungen einer schweizerischen Patentierung erfüllt, zwingend patentiert sein, um für die Patentbox zu qualifizieren oder genügt der Nachweis, dass eine Patentierung erfolgen könnte, damit eine Patentbox errichtet werden kann?</p>	<p>Es genügt nicht, dass eine Software patentierbar ist. Sie muss patentiert sein, um für die Patentbox zu qualifizieren.</p>

8 FAQs zum F & E Überabzug

Fragen	Antworten
<p>Frage 1 Sind Entwicklungs- und Innovationskosten (Personalaufwand) von Software auch für den F & E Überabzug zugelassen?</p>	<p>Ja; als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG).</p>

9 FAQs zur Entlastungsbegrenzung

Fragen	Antworten
<p>Frage 1 neu Eine ehemals gemischte Gesellschaft, die sich für den altrechtlichen Step-up entschieden hat, weist folgende Zahlen aus:</p> <p>Handelsrechtl. Verlust 2019: - 10 Handelsrechtl. Gewinn 2020: 10 Zusätzlicher Abzug F&E 2020: - 1.3 Stille Reserven per 31.12.2019 durch Steuervorbescheid bestätigt: 40</p> <p>Spartenrechnung \emptyset letzte 3 Jahre: Nur Auslandgewinne, steuerfreie Quote: 85%</p> <p>Wie erfolgt die Besteuerung des Gewinns 2020?</p>	<p>In erster Priorität wird der Verlustvortrag subtrahiert und erst danach greifen die Entlastungsmassnahmen:</p> <p>Gewinn 2020: 10 -Verlustvortrag - 1.5 (15% v. -10) = Zwischenergebnis 8.5 - Zusätzlicher Abzug F&E - 1.3 - Abschr. stille Reserven - 5.7 (maximal) = Steuerbarer Gewinn 1.5*</p> <p>*Maximalentlastung: $10 \times 70\% = 7$ Steuerbarer Gewinn 10 \cdot 1.5 Verlustvortrag \cdot 7 Maximalentlastung = 1.5</p>

10 Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (Art. 61a DBG / § 68a StG)

Fragen	Antworten
<p>Frage 1 neu Bei Beginn der Steuerpflicht ist eine Aufdeckung der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) möglich. Der aufgedeckte, selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) ist innerhalb zehn Jahren abzuschreiben. Wird bei der Abschreibung eine nicht lineare Abschreibung akzeptiert (die Abschreibungsbeträge sind nicht jedes Jahr gleich)?</p>	<p>Nein. Der aufgedeckte Goodwill ist linear, daher jedes Jahr mit dem gleichen Betrag, abzuschreiben.</p>